

Urkunde Nr. 6 jedenfalls nicht viel. Ganz anders liegt der Fall bei der Signum-Zeile von Nr. 7: hier steht der römische Königstitel nicht *s t a t t* des eigentlichen (deutschen) Königstitels, sondern, von ihm auch durch die Zählung unterschieden, *n e b e n* ihm. Wie das auch zu erklären sein mag: der Brauch des 12. Jahrhunderts liegt hier noch nicht vor. Ja, wenn man den Wortlaut des Titels ernstnehmen darf, so schließt er den späteren Brauch noch aus. Ob man unter diesen Umständen aus dem zweiten Königsmonogramm Heinrichs III. den Titel *Romanorum rex* herauslesen darf, scheint mir mehr als fraglich (Nr. 8). Von den vier Belegen in Urkunden Heinrichs IV. ist Nr. 9 offensichtlich wieder auf gedankenlose Übernahme aus der Vorurkunde zurückzuführen (wobei die Zählung im Titel als dritter „römischer“ König einen richtigen Kern enthält, der noch der Erklärung bedarf). Zwei weitere Urkunden bieten in ihrer Fassung auch sonst so starke Anstöße (Nr. 10. 11: *humilis, puer*), daß man sie nicht als Zeugnis verwenden darf. Die letzte (Nr. 12) bildet den römischen Königstitel wahrscheinlich wieder durch Umsetzung aus dem Kaisertitel, wie die Lesart einer Handschrift erkennen läßt. Will man das nicht gelten lassen, so bleibt doch, daß ihre Überlieferung unkontrollierbar ist; nachdem alle vergleichbaren Belege weggefallen sind, muß man gerade in dem nun gänzlich singulär gewordenen Ausdruck ein Verdachtsmoment sehen. Sofern die Urkunde als Ganzes Vertrauen verdient und der Königstitel nicht aus dem Kaisertitel einer Vorlage umgesetzt ist, handelt es sich offenbar um die Rückübertragung eines später selbstverständlich gewordenen Begriffs und Titels in den Text einer älteren Urkunde. Auch unter Heinrich IV. ist der Titel *rex Romanorum* für den deutschen König also in Königsurkunden nicht in einem Fall sicher belegt. Das gilt nicht nur von dem Formular der Kanzlei, das den Titel überhaupt nicht kennt, sondern auch von außerhalb der Kanzlei entstandenen Urkunden.

Vermutlich gilt das ebenso von Heinrichs IV. Briefen. Mit einer einzigen Ausnahme enthalten sie im Kopf den einfachen Titel *rex*¹²⁾. Die eine Ausnahme ist der im Originalregister Gregors VII. als I 29 a überlieferte Brief an den Papst von 1073 mit der Überschrift *Heinricus Romanorum dei gratia rex*¹³⁾. Da an der Güte der Überlieferung kein

¹²⁾ *H. dei gratia rex* (nur Nr. 12 der Ausgabe von C. Erdmann, 1937 = F. J. Schmale in: *Ausgewählte Quellen zur deutschen Gesch. des MA.* 12, 1963 weicht hiervon ab: *H. non usurpative, sed pia dei ordinatione rex*).

¹³⁾ Reg. Gregorii VII. ed. Caspar I 29 = Briefe Heinrichs IV. Nr. 5: überliefert in der originalen Register-Hs. des vatikanischen Archivs und bei Hugo von Flavigny, der ihn sicher aus dem Register schöpfte, s. Caspars Ausgabe S. XIII.